Musterverfahren werden nicht fortgesetzt

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder,

derzeit erhalten viele Mitglieder im PhV NRW Bescheide des LBV, in denen ihre WidersprÃ¼che gegen die Streichung des Urlaubsgeldes und Weihnachtsgeldes zurÃ¼ckgewiesen werden.

Der dbb NRW hatte eine Vielzahl von Musterverfahren wegen der KÃ¼rzung des Weihnachtsgeldes sowie wegen des Wegfalls des Urlaubsgeldes bei Beamtinnen und Beamten gefÃ¼hrt. Das Verwaltungsgericht Arnsberg hatte mit BeschlÃ¼ssen vom 11. und 14. MÃ¤rz 2008 (2 K 2359/07 u. a.) die Verfahren ausgesetzt und sich an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Dieses hat mit BeschlÃ¼ssen vom 14. Oktober 2009 (2 BvL 3/08 u.a.) die Vorlagen fÃ¼r unzulÃ¤ssig erklÃ¤rt. In der BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidungserheblichkeit der zur PrÃ¼fung gestellten Vorschriften nicht in ausreichender Weise dargelegt hat. Insoweit fehle es an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verletzung des Alimentationsprinzips in erfolgversprechender Weise nur im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden kÃ¶nne. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17.11.2015 entschieden, dass die GrundgehaltssÃ¤tze der Besoldungsgruppe A 9 in den Jahren 2003 und 2004 sowie der Besoldungsgruppen A 12 und A 13 im Jahr 2003 verfassungskonform sind.

Der dbb NRW hatte daher entschieden, dass die Musterverfahren zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht weiter fortgesetzt werden sollen. Es wurden zwischenzeitlich prozessbeendende ErklÃ¤rungen abgegeben. Es konnte also leider keine positive Gerichtsentscheidung erzielt werden und ein Anspruch auf Nachzahlung ist nicht gegeben.

Sie kÃ¶nnen den Vorgang zur Ablage bringen. Ein Klageverfahren gegen die Bescheide des LBV hat keine Aussicht auf Erfolg.

Herzliche GrÃ¼ÃŸe

Stefan Avenarius
Justitiar

PHILOLOGENVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN